

Abänderungs-/Zusatzantrag

§ 53 Abs 3 GOG-NR

des Abgeordneten Vilimsky
Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Ausschusses für innere Angelegenheiten über die Regierungsvorlage (744 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Waffengesetz 1996 geändert wird (Waffengesetz-Novelle 2010):

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

1. Die Z 15 lautet wie folgt:

„15. Der bisherige § 6 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Nicht als Besitz gilt die Innehabung von Waffen anlässlich eines Verkaufsgesprächs im Geschäftslokal eines Gewerbetreibenden gemäß § 47 Abs. 2 sowie die Benützung von Waffen und Munition unter der Aufsicht eines zum Besitz Berechtigten.“

2. Nach Z 59 wird folgende Z 59a eingefügt:

„59a. In § 38 Abs. 3 Z 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.“

3. Nach Z 70 wird folgende Z 70a eingefügt:

„70a. In § 45 Z 2 wird die Jahreszahl „1871“ durch die Jahreszahl „1900“ ersetzt.“

Begründung

Alle hier genannten Änderungen betreffen keine Änderungsvorschreibungen durch die Richtlinie 2008/51/EG.

1. Die in der Regierungsvorlage gewählte Formulierung geht von der derzeit von einigen Waffenbehörden geübten Praxis aus, jeden Kontakt mit Waffen oder Munition fälschlich als Innehabung zu werten. Das widerspricht nicht nur den Grundsätzen des ABGB, ist völlig lebensfremd und verhindert überdies die praxisbezogene Ausbildung von Jungjägern und Jungschützen. Die in der Regierungsvorlage im § 6 (2) angeführte Ausnahme verstärkt das noch. Durch die vor-

geschlagene Formulierung wird die jahrzehntelange, bis vor einigen Jahren noch unbeanstandete und auch sicherheitspolitisch unbedenkliche Praxis genehmigt und Rechtssicherheit geschaffen.

2. Zur Zeit kann ein Sportschütze gemäß § 38 Absatz 3 Ziffer 2 nur 3 Schusswaffen für Wettkämpfe ohne Bewilligung transportieren. Dies ist aber aus Sicht des Schießsportes unzureichend, da viele Wettkämpfe mit unterschiedlichen Waffen und Kalibern, meistens mehr als 3 Stück, auszutragen sind. Durch die bestehende Regelung sind unsere Sportschützen benachteiligt. Dies ist vor dem Hintergrund, dass Deutschland die 5 Stückzahlregelung hat, unbefriedigend.
3. Das Jahr 1871 als Grenze für genehmigungspflichtige Waffen der Kategorie B stammt noch aus dem Jahr 1938 und wurde seither immer wieder übernommen. Eine genaue Begründung warum gerade das Jahr 1871 als Grenze festgelegt wurde gibt es nicht. Die oftmals behauptete Umstellung von „Vorderladerwaffen“ auf „Hinterladerwaffen“ trifft mit Sicherheit nicht zu. Man denke hier nur an den Revolver M/1870 der Firma Gasser, welcher fertigungsgleich von 1870 bis ins 20. Jahrhundert erzeugt wurde. Die Fabrikate mit der Seriennummer vor 1871 sind somit nicht genehmigungspflichtig im Sinne der Kategorie B, aber Fertigungen danach schon, obwohl es sich um dieselbe Waffe handelt. Daher wäre es sinnvoll hier eine neue Grenze mit dem Jahr 1900 einzuführen, da Waffen vor 1900 auch nicht deliktsrelevant waren oder sind.